

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 43 (1951)
Heft: 3

Artikel: Wirksame Panzerabwehr
Autor: Eberhard, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirksame Panzerabwehr¹

Wirksame Panzerabwehr ist — neben der Fliegerabwehr — das Kernproblem unserer Landesverteidigung. Sämtliche Angriffsarmeen werden, wenn es innert der nächsten Jahre zu einer kriegerischen Auseinandersetzung kommen sollte, Panzer in grosser Zahl einsetzen. Davon, dass Panzer wirksam bekämpft werden können, hängt das Schicksal der Verteidigung ab. Die Zeiten nämlich sind vorbei, da man sich als Verteidiger vom Panzer «überrollen» lassen und sich auf die Bekämpfung der dem Panzer folgenden Infanterie beschränken konnte. Die Panzer werden heute nur noch in den seltensten Fällen als — vereinzelt — Begleitwaffen der Infanterie eingesetzt. Wenn sich das für alle Staaten teure Kampfmittel des Panzers rentieren soll, dann muss es in operativen Panzerverbänden eingesetzt werden, sei es, um eine schwache Verteidigung zusammenzuwalzen und einen Durchbruch zu erzwingen, sei es, um einen durch Chokverbände erzielten Durchbruch auszunützen. In jedem Fall wird man mit zahlreichen angreifenden Panzern zu rechnen haben.

Eine wirksame Panzerabwehr muss verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Sie muss über Waffen verfügen, die die Panzerung der gegnerischen Kampfwagen durchschlagen können. Es hängt aber zudem noch sehr viel davon ab, auf welche Distanz die Abwehrwaffe die nötige Panzerleistung hat. Davon war in der letzten Zeit im Zusammenhang mit dem Ausbau unserer Landesverteidigung sehr viel die Rede. Moderne Panzer verfügen über Geschütze, die es ihnen gestatten, den Feuerkampf bereits auf Entfernung von tausend und mehr Metern aufzunehmen. Es wäre deshalb wünschbar, dass man ihnen auf dieselben Distanzen ebenfalls beikommen könnte.

Eine Kanone herkömmlicher Konstruktion, die auf derartige Entfernungen die nötige Panzerleistung vollbringt, hat ein Gewicht von mehreren Tonnen. Da zur Panzerbekämpfung jedoch auch die Beweglichkeit der Abwehrwaffe von Bedeutung ist, sollte man eine solche Kanone selbstfahrend machen. Damit erhält sie jedoch Ausmasse, dass sie sich nicht mehr tarnen lässt. Also muss man ihr ebenfalls einen Panzerschutz geben und kommt damit, obschon man es anfänglich gar nicht wollte, zum Panzer als Panzerabwehrmittel. Zweifellos kann man mit Panzern Panzer bekämpfen. Es fragt sich jedoch, ob für unsere Verhältnisse der Panzer die ideale Lösung des Problems darstellt. Um eine Waffe nach ihrer Kampffähigkeit hin zu beurteilen, darf man sie nicht nur für sich selber betrachten. Es kommt neben ihrer Leistung noch sehr darauf an, in welcher Anzahl sie zur Verfügung steht und in welcher Weise sie eingesetzt wird. 550 Panzer, wie man sie für unsere Armee anschaffen will, ergeben zahlenmässig

¹ Zur Broschüre «Panzerangriff und Panzerabwehr», von Oberst *Nicolas Jaquet*, Verlag Helbling & Lichtenhahn, Basel.

kein günstiges Verhältnis gegenüber einem Angreifer, der in einem einzigen Divisionsabschnitt, in welchem er die Entscheidung sucht, leicht 1000 Panzer und mehr in den Angriff wirft.

Es ist das Verdienst des Basler Obersten und Nationalrats *Jaquet*, in der gegenwärtigen Panzerdiskussion darauf hingewiesen zu haben, dass man die gesamten Zusammenhänge unserer Landesverteidigung vor dieser Detailfrage des Rüstungsprogramms nicht ausser acht lassen darf. Er geht bei seinen Ueberlegungen davon aus, dass für unsere Verhältnisse das Gelände bei der Gestaltung unserer Abwehr die ausschlaggebende Rolle spielen muss. Dieses Gelände muss — wie die Erfahrungen des Aktivdienstes gezeigt haben — zuerst hergerichtet werden, damit wir überhaupt mit Aussicht auf Erfolg den Kampf aufnehmen können. Die Wahl muss nach den Gesichtspunkten der Panzerschwierigkeit erfolgen, und der Ausbau muss möglichste Panzersicherheit schaffen. Was die Wirkungsdistanz unserer Waffen anbelangt, so ist sie nicht in erster Linie ausschlaggebend. Geschickte Wahl der Kampfzonen kann es dazu bringen, dass der Gegner die maximale Reichweite seiner Waffen im direkten Schuss gar nicht ausnützen kann. In diesem Falle brauchen wir eine solche Reichweite ebenfalls nicht in erster Dringlichkeit. Was wir dagegen brauchen, ist eine Vielzahl von panzerbrechenden Waffen, die organisatorisch den eigentlichen Kampfverbänden beigegeben sind: den Kompagnien, Bataillonen und Regimentern. Geschickter Einsatz muss unter Umständen eine geringere Reichweite ausgleichen. Unsere ganze Kampfweise muss auf den Ueberfall angelegt sein. Es ist nicht einzusehen, wieso ausgerechnet gegen den Panzer anders als überfallartig gekämpft werden sollte. In der Zone des Grenzkampfes handelt es sich ohnehin nur darum, an vorbereiteten Sperren, wo wir die Bestimmung der Kampfdistanz in der Hand haben, Widerstand zu leisten. In einer dahinter liegenden Zone des Verzögerungskampfes handelt es sich wiederum um handstreichartige Ueberfälle in von uns gewähltem Gelände. In der eigentlichen Abwehrzone geht es vor allem darum, dass rasch auf die Aktionen des Gegners reagiert werden kann, so dass nur truppeneigene Waffen rechtzeitig zum Einsatz gebracht werden können. Bei einem erfolgten gegnerischen Durchbruch, gegen den man eigene Panzer anrollen lassen wollte, müssten diese, bei ihrer ohnehin gegebenen Minderzahl, erst noch unter derart ungünstigen Umständen antreten, dass man sich davon keinen Erfolg versprechen darf.

Neben Panzerbüchsen und rückstossfreien oder rückstoßschwachen leichten Panzerabwehrgeschützen kommt dem Flugzeug als Panzerjäger für unsere Verhältnisse erhebliche Bedeutung zu.

Haben wir erst einmal die nötige Zahl der panzerbrechenden Waffen bei der Truppe — 1000 Rohre pro Division! —, dann kann man immer noch eine — sehr erwünschte — Waffe mit grösserer Reichweite als Führungswaffe einführen. Jedoch wird auch dort die

Wirkung vor der Deckung gehen müssen — wie beim gewöhnlichen Infanteristen —, so dass auch diese Waffe kein Panzer zu sein braucht.

Dies ist in kurzen Worten der Inhalt der Broschüre «Panzerangriff und Panzerabwehr» von Oberst Jaquet. Sie führt die unfruchtbare Panzerdiskussion, in der einfach Behauptung gegen Behauptung gestellt wurde, einen entscheidenden Schritt weiter.

R. Eberhard.

Wandlungen im englischen Arbeitsrecht

II¹

Das Arbeitsrecht in England hat durch die Sozialgesetzgebung in den Jahren 1946 bis 1949 einen bedeutsamen Ausbau erfahren. Obwohl der Wirkungsbereich der neuen Sozialgesetze *alle* Bevölkerungsklassen umschliesst, wird der soziale Schutz, den sie gewähren, doch vor allem von den arbeitenden Menschen als ein entscheidender Fortschritt und als eine Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse empfunden. Die Gefahr, unverschuldet dem Hunger, der Not oder gar der Verelendung ausgesetzt zu sein, ist durch diese Gesetzgebung weitgehend gebannt. Das hundert Jahre alte Armengesetz, das die Grundlage für die Armenunterstützung und für die demütigende und beleidigende Form, in der sie meist gegeben wurde, bildete, ist beseitigt. Jeder hat jetzt einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung, wenn er durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall und Alter vorübergehend oder dauernd unfähig geworden ist, sich und seine Familienangehörigen zu unterhalten. Der Anspruch wird durch die Versicherung erworben. Dadurch wird die Stellung des Arbeiters im Wirtschaftsleben entscheidend gestärkt. Diese Rückwirkung ist zu einem guten Teil die Erklärung dafür, warum in England von den bürgerlichen Parteien und ihren Regierungen eine umfassende Sozialgesetzgebung solange verzögert worden ist.

Die wichtigsten Sozialversicherungsgesetze sind: das *Unfallversicherungsgesetz* (Industrial Injuries Act 1946); das *staatliche Versicherungsgesetz* (National Insurance Act 1947); das *staatliche Unterstützungsgesetz* (National Assistance Act 1948) und das *staatliche Gesundheitsgesetz* (National Health Act 1947).

Das erste Arbeiterunfallentschädigungsgesetz ist genau fünfzig Jahr alt geworden. Ursprünglich wurde von ihm nur eine Minderheit der industriellen Arbeiterschaft erfasst; erst später erfolgte seine Ausdehnung auf alle in der Industrie beschäftigten Arbeiter, deren

¹ Der erste Artikel ist in Heft 2, 43. Jahrgang (1951), erschienen.